

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 4/83

URTEIL

Verkündet am
21. September 1983
Ernst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Uta Erna R [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

gegen

Siegfried R [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
G [REDACTED]-B [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Seidl, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 8. Senats für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. November 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Prozeßvergleich vom 27. April 1978 verpflichtete sich der Beklagte, an die Klägerin - seine von ihm getrennt lebende Ehefrau - ab 1. Mai 1977 monatlich 1 150 DM als

7777-123438

- 3 -

Unterhalt für die Klägerin und die beiden bei ihr lebenden minderjährigen Kinder der Parteien zu zahlen.

Seit dem 30. November 1980 ist die Ehe der Parteien rechtskräftig geschieden.

Mit der vorliegenden, am 2. Februar 1981 zugestellten Klage hat die Klägerin unter Berufung auf ein gestiegenes Einkommen des Beklagten und eine altersbedingte Erhöhung des Unterhaltsbedarfs eines der Kinder eine Erhöhung des im Vergleich vereinbarten Unterhaltsbetrags für die Zeit ab 1. Juli 1980 um monatlich 149 DM begehrt. Im Verlauf des ersten Rechtszugs hat sie ihr Begehren auf die Zeit bis zum 31. (richtig: 30.) November 1980 beschränkt.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit der (zugelassenen) Revision verfolgt die Klägerin ihr Abänderungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat die Klage ohne sachliche Prüfung der Abänderungsgründe abgewiesen, weil es die für einen Zeitraum vor der Zustellung der Klage beehrte Abänderung des Prozeßver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gleichs nach § 323 Abs. 3 und 4 ZPO nicht für zulässig erachtet hat. Es ist damit der vom erkennenden Senat im Vorlegungsbeschluß vom 3. März 1982 - IVb ZR 637/80 - FamRZ 1982, 480 vertretenen Auffassung gefolgt.

Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs hat jedoch auf die Vorlage mit Beschluß vom 4. Oktober 1982 (BGHZ 85, 64 = FamRZ 1983, 22) - veröffentlicht erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils - entschieden, daß ein Prozeßvergleich über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen auf eine Abänderungsklage grundsätzlich auch für die Zeit bis zur Erhebung der Klage abgeändert werden kann. Durch § 323 Abs. 3 ZPO wird die Abänderbarkeit gerichtlicher Vergleiche nicht eingeschränkt. Materiell-rechtlich begründete Änderungen können bei gerichtlichen Vergleichen in gleichem Umfang geltend gemacht werden wie bei rein privatrechtlichen Rechtsgeschäften, insbesondere bei außergerichtlichen Vergleichen. Die Parteien eines gerichtlichen Vergleichs können die entsprechende Anwendbarkeit des § 323 Abs. 3 ZPO vereinbaren. Sie können die Abänderbarkeit des Vergleichs auch noch weiter einschränken oder ganz ausschließen. Treffen sie keine solche Vereinbarung, so ist eine Abänderung des Prozeßvergleichs auch für die Zeit vor der Erhebung der Abänderungsklage möglich.

Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung an. Das angefochtene Urteil kann danach nicht bestehen bleiben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Für die sachliche Prüfung des Abänderungsbegehrens fehlt es bisher an tatrichterlichen Feststellungen, so daß die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen ist (§ 565 ZPO).

Lohmann

Seidl

Krohn

Macke

Zysk



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)